

Heilfürsorge

A. Steuerrechtliche Beurteilung

(1) Bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zollfahndungsdienstes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden ist der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen.

(2) Dies gilt entsprechend für die den Zivildienstleistenden auf Grund des § 35 ZDG gewährte Heilfürsorge.

(3) Zu den Angehörigen der Bundeswehr oder der Bundespolizei gehören nicht die Zivilbediensteten.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 4 Buchst. d und Nr. 5 EStG

-> R 3.4 LStR

-> § 1 WSG